Blankozessionsurkunde selbst stellt jedoch kein Wertpapier, sondern eine blosse Beweisurkunde dar. <sup>168</sup> Ein blosser Verwahrer der Zessionsurkunde ist somit auch nicht zur Abtretung befugt. <sup>169</sup> Eine Handlung zuwider dieser Bestimmung hat zur Folge, dass die Forderung nicht rechtswirksam auf den Erwerber übergeht.

Da die Bestimmungen über die Zession mittels Rezeption des österreichischen ABGB ins liechtensteinische Recht übernommen wurden, kann bei Auslegungsfragen grundsätzlich auf die österreichische Lehre zurückgegriffen werden. <sup>170</sup> Die Zession ist – im Gegensatz zum Schweizer Recht – gem. §§ 1392 ff. ABGB, abgesehen von einzelnen Ausnahmen <sup>171</sup>, nicht an Formvorschriften gebunden. <sup>172</sup> Somit ist für die rechtsgültige Zession die Ausstellung einer Zessionsurkunde nicht erforderlich. Es bedarf jedoch, aufgrund des Prinzips der kausalen Tradition, eines gültigen Grundgeschäftes, um eine wirksame und gültige Zession vorzunehmen.

Der OGH hat in einem Urteil<sup>173</sup> ausgesprochen, dass die Zession der Gründerrechte im Fall der Existenz einer Blankozessionsurkunde nur dann rechtswirksam ist, wenn der Zessionar entweder die Zessionsurkunde in Besitz nimmt oder ihm die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einräumt, über die von einem Dritten verwahrte Blankozessionsurkunde jederzeit zu verfügen. Hiermit verkennt der Senat jedoch die blosse Beweisfunktion der (Blanko-) Zessionsurkunde, weshalb diese Ansicht abzulehnen ist.<sup>174</sup>

In der Praxis wird die Urkunde "blanko" ausgestellt, also ohne Eintragung des Zessionars. Der OGH hat im Urteil vom 5.6.2008<sup>175</sup> ausdrücklich festgehalten, dass die Eintragung des Zessionars für die Wirksamkeit der Blankozessionsurkunde nicht erforderlich ist. Da die Wirksamkeit der Zession generell nicht an Formvorschriften gebunden ist, erscheint auch die Eintragung des Zessionars in eine ausgestellte Zessionsurkunde nicht erforderlich. Der OGH hat weiter ausgeführt, dass es jedoch einen "höchst sinnfälligen Akt" darstellt, wenn der Zessionar eingetragen wird. Dies stelle einen primafacie-Beweis dafür dar, dass der namentlich erwähnte Zessionar und Inhaber der Zessionsurkunde

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> So schon *Kohlegger*, Liechtenstein – Steueroase oder Wirtschaftszentrum? Rechtsfälle aus der Praxis des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, ÖJZ 1990, 577.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> OGH 01.04.2011, 09 CG.2008.332, LES 2011, 83.

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> Vgl. Marok, Anstalt I, 17.

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup> So z.B. wenn das, der Zession zugrundeliegende Geschäft selbst formbedürftig ist, wie bspw. bei der Schenkung von Forderungen. Siehe hierzu *Marok*, Anstalt 106 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> OGH 05.12.2000, 2 C 209/96-145, LES 2001, 81; OGH 05.06.2008, 06.CG.1991.373, LES 2008, 421; OGH 25.05.1992, 3 C 144/87-58, LES 1992, 144; *Fischer* in *Schuhmacher/Zimmermann* 174.

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup> OGH 05.06.2008, 06.CG.1991.373, LES 2008, 421.

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup> Vgl. Fischer in Schuhmacher/Zimmermann 174 und 184; Marok, Anstalt 145.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> OGH 05.06.2008, 06.CG.1991.373, LES 2008, 421.